

# **Programm der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A**

## **Deutschland – Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens**

### **Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses Beschluss des Lenkungsausschusses vom 18.3.2002**

#### **1 Allgemeines**

Gemäß den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission über Begleitung und Bewertung sowie in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 161 vom 26.06.1999),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raumes – INTERREG III (Amtsblatt der EG Nr. C 143 vom 23.5.2000),
- Entscheidung der Kommission vom 18.12.2001 zur Genehmigung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens,
- Vereinbarung zwischen den Programmpartnern zur Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens,

gibt sich der Lenkungsausschuss des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens folgende Geschäftsordnung.

#### **2 Zusammensetzung des Lenkungsausschuss**

2.1 Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter der folgenden Institutionen:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Wirtschaft des Saarlands
- Ministère de l'Intérieur, Direction de l'Aménagement du Territoire et de l'Urbanisme des Großherzogtums Luxemburg
- Deutschsprachige Gemeinschaft/Wallonische Region des Königreichs Belgien.

Je ein Vertreter der folgenden Institutionen nimmt mit beratender Stimme teil:

- Der /die Vorsitzende des Gemeinsamen Technischen Sekretariats
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

Ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter zugegen sein.

2.2 Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Rheinland-Pfalz und Luxemburg. Der Vorsitz wechselt mit der Übergabe der Präsidentschaft.

### **3 Sekretariat**

Sekretariat ist das Gemeinsame Technische Sekretariat.

### **4 Aufgaben**

Der Lenkungsausschuss trifft die projektbezogenen Entscheidungen insbesondere:

- über die Förderung von Projekten,
- über Änderungen von genehmigten Projekten,
- über den Widerruf von Bewilligungen,
- über die Rückforderung von bereits ausgezahlten INTERREG-Mitteln.

Er übernimmt die koordinierte Begleitung der Durchführung der Projekte.

Im Lenkungsausschuss treffen die Programmpartner auch die notwendigen Entscheidungen zur Anpassung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

### **5 Arbeitsweise**

5.1 Der Vorsitzende beruft den Lenkungsausschuss in der Regel zweimal im Jahr ein. Auch auf das schriftliche Ersuchen eines Mitglieds wird dieser durch den Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen.

5.2 Die Einladungen, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Lenkungsausschusses vom Vorsitz spätestens zwei Wochen vor dem Datum der vorgesehenen Sitzung übersandt.

5.3 Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind zur Vertraulichkeit angehalten bezüglich der Entscheidungen und erhaltenen Informationen auch nach Beendigung ihres Mandats. Die gilt nicht gegenüber der Institution, die sie im Lenkungsausschuss vertreten. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich.

5.4 Der Vorsitz übersendet die Protokollentwürfe der Sitzungen des Lenkungsausschusses spätestens 20 Arbeitstage nach der betreffenden Sitzung an alle Mitglieder.

5.5 Die Entscheidungen in den Sitzungen des Lenkungsausschusses werden einstimmig gefasst.

Entscheidungen des Lenkungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 15 Arbeitstage ab Versand der Beschlussvorschläge durch den Vorsitz an alle Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Äußert sich ein Mitglied innerhalb der Frist nicht zu den Beschlussvorschlägen, so wird sein Schweigen als Zustimmung gewertet.

## **6 Änderungen, Beginn und Dauer der Gültigkeit**

Der Lenkungsausschuss kann im Rahmen der für ihn gültigen Vorschriften (siehe Punkt 1) einstimmig entscheiden, die vorliegende Geschäftsordnung zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Endberichts des Programms durch die Europäische Kommission löst sich der Lenkungsausschuss ohne weiteres auf.